



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Q4Glass sp. z o.o.**

**gültig ab 30.08.2023**

#### **1. Allgemeines**

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Weiteren „AGB“ genannt, gelten für Geschäftsbeziehungen der Parteien im Bereich der Lieferungen von Erzeugnissen der Gesellschaft Q4Glass sp. z o.o. mit Sitz in Koszalin (im Weiteren „**Lieferant**“ genannt) an gewerbetreibende Käufer (im Weiteren „**Käufer**“ genannt).

**1.2** Unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil von allen Angeboten, Preislisten, Lieferverträgen oder Verträgen über Zusammenarbeit, in denen der Lieferant Vertragspartei ist und die Lieferung seiner Erzeugnisse als Vertragsgegenstand gilt.

**1.3** Die Aufnahme der Zusammenarbeit, insbesondere Aufgabe einer Bestellung, Angebotsanfrage bzw. Vertragsabschluss gelten als die Annahme der AGB.

**1.4** Abweichende Bestimmungen in den jeweiligen Verträgen haben Vorrang vor allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **2. Bestellungen, Ausführungsfristen**

**2.1** Die Ausführung erfolgt auf der Grundlage einer Bestellung, die an den Geschäftssitz des Lieferanten schriftlich per Mail oder Fax an die vom Lieferanten angegebene Adresse gesendet worden ist. Eine Bestellung umfasst folgende Angaben: detaillierte Bezeichnung des Erzeugnisses, Ausmaße, Mengen sowie der vom Käufer erwartete Liefertermin. Wird der Liefertermin in der Bestellung nicht eindeutig bestimmt, gilt es als Annahme des vom Lieferanten angegebenen Liefertermins.

**2.2** Binnen 3 Werktagen lässt der Lieferant dem Käufer die Auftragsannahme samt dem Liefertermin zukommen. Sollten die vom Käufer in der Bestellung bestimmten Bedingungen nicht erfüllt werden können, wird der Käufer binnen der o.g. Frist darüber in Kenntnis gesetzt und es werden ihm eigene Bedingungen der Auftragserfüllung vorgeschlagen. Ausbleibende Auftragsannahme in der o.g. Frist gilt nicht als stillschweigende Zustimmung.

**2.3** Der Lieferant kann die Annahme von Bestellungen jederzeit ohne Angabe von Gründen verweigern.

**2.4** Angenommene Bestellung ist mit dem Vertragsabschluss gleichzusetzen und berechtigt den Lieferanten, Rohstoffe und andere für die Ausführung erforderliche Materialien zu beziehen.

**2.5** Die Änderung der Bedingungen einer vom Lieferanten angenommenen Bestellung durch den Käufer bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Die Vereinbarung von neuen Bedingungen gilt gem. Ziffer 2.2 als Aufgabe einer neuen Bestellung.

**2.6** Die Liefertermine und Bedingungen einzelner Bestellungen werden vom Lieferanten in einer schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegt.

**2.7** Der Kaufvertrag kommt dann zustande, wenn die Parteien alle Bedingungen vereinbart haben und sie vom Lieferanten angenommen worden sind. Der Vertragsumfang bezieht sich auf die vom Lieferanten angenommene Bestellung.

**2.8** Werden die vom Lieferanten festgelegten einzelnen Bedingungen in Bezug auf die Ausführung des Auftrages vom Käufer nicht angenommen, ist der Käufer verpflichtet, den Lieferanten darüber unverzüglich (spätestens binnen 24 Stunden) in Kenntnis zu setzen. Ausbleibende Mitteilung gilt als Annahme der zusätzlich in der Auftragsannahme festgelegten Bedingungen.



# Q4GLASS

Quality For Glass

---

**2.9** Der Lieferant verpflichtet sich, die Erzeugnisse gemäß der angenommenen Bestellung und in Übereinstimmung mit den in Polen jeweils geltenden Normen und Referenzdokumenten herzustellen.

**2.10** Werden den Bestellungen die Dateien in DXF- oder DWG-Dateiformat beigelegt, werden für die Fertigung tatsächliche Abmessungen, die anhand der Zeichnungen gemessen werden, angenommen. Der Lieferant berücksichtigt keine Abmessungen, die „handschriftlich und hilfsweise“ angegeben werden. Der Käufer ist verpflichtet, die Zeichnungen in Bezug auf die Übereinstimmung der tatsächlichen Abmessungen mit den angegebenen Abmessungen zu überprüfen. Die Haftung des Lieferanten für dadurch entstandene Fehler ist ausgeschlossen.

**2.11** Werden Bestellungen in Form von .pdf- oder .jpg-Dateien aufgegeben, gelten die angegebenen Abmessungen als verbindlich.

**2.12** Trotz Annahme einer Bestellung wird der Lieferant von seinen Verpflichtungen befreit, wenn die Herstellung und Lieferung der Erzeugnisse aufgrund der von ihm unabhängigen Gründen, insbesondere aufgrund „höherer Gewalt“, des Verhaltens des Käufers oder Dritter (z.B. Lieferanten von Rohstoffen) nicht möglich oder wesentlich erschwert werden. Der Lieferant wird den Käufer darüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

**2.13** Vorübergehender Mangel an erforderlichen Rohstoffen kann eine Verlängerung der Ausführungsfristen zur Folge haben, worüber der Käufer in Kenntnis gesetzt wird. Werden die Ausführungsfristen um 45 Tage verlängert, ist der Käufer zum Vertragsrücktritt berechtigt. Der Vertragsrücktritt ist binnen 7 Tagen nach Ablauf der o.g. Frist zu erklären.

**2.14** Die in Teilen ausgelagerte Bestellung kann zu erhöhtem Verschnittabfall führen, was zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes nicht berücksichtigt werden konnte, dies wiederum kann sich auf den Endpreis auswirken, was der Käufer bei einem solchen Bestellvorgang akzeptiert. Um die Produktion entsprechend zu planen und die Erhöhung des Endpreises aufgrund der erhöhten Abfallmengen zu vermeiden, sollte der Auftraggeber die voraussichtliche gesamte Bestellung mit der detaillierten Angabe von Maßen und den einzelnen Teilbestellungen vorlegen.

**2.15** Im Falle von Sonderbasisglas (erhältlich nur auf Bestellung beim Hersteller von Basisglas, lagernd nicht vorrätig) ist der Auftraggeber verpflichtet, detaillierte Angaben in Bezug auf die Anzahl der geplanten Bestellungen sowie in Bezug auf die endgültige Frist der Bestellaufgabe zu machen. Das ermöglicht die Erstellung des Angebotes. Die nachträgliche Erhöhung von Bestellmengen kann zur Folge haben, dass zusätzliche Basisgläser bestellt werden müssen, was mit einer Steigerung von Kosten und des Angebotspreises sowie mit längerem Liefertermin verbunden werden kann. Die nachträgliche Reduzierung von Bestellmengen (d.h. Bestellung einer kleineren Menge von Glas, als zum Zeitpunkt der Angebotserstellung geplant) kann zur Folge haben, dass dem Auftraggeber die Kosten der gezielt für die Umsetzung seines Projektes erworbenen Basisgläser auferlegt werden. Diese zusätzliche Belastung des Auftraggebers wird nicht stattfinden, wenn die Rohstoffe vom Hersteller innerhalb von zwei Monaten ab Bestellung für ein anderes Projekt verwendet werden können. Im Zweifelsfall wird angenommen, dass es sich dann um eine Reduzierung von Bestellmengen handelt, wenn der Käufer in der angegebenen Frist mind. die geplante Anzahl von Waren nicht bestellt hat.

**2.16** Entstehen aufgrund der in Ziff. 2.14 und 2.15 bezeichneten Fälle zusätzliche Kosten, ist der Lieferant berechtigt, dem Auftraggeber die Aufstellung der Kosten als Ergänzung des Angebotes vorzulegen. Bleibt der Widerspruch des Käufers binnen 24 Stunden aus, werden die angegebenen Bedingungen in Bezug auf die Erhöhung des Preises und die Verpflichtung zur Kostendeckung ohne Beanstandungen angenommen.

**2.17** Die Herausgabe der Erzeugnisse erfolgt erst nach der Bezahlung des gesamten Kaufpreises, es sei denn, die Parteien haben eine abweichende Vereinbarung getroffen und der Käufer hat entsprechende Sicherheitsleistungen erbracht. Bei vorheriger Herausgabe gilt bis zur Bezahlung des gesamten Kaufpreises der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, es sei denn, die Parteien haben eine abweichende Vereinbarung getroffen.



**2.18** Hat der Käufer gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen, darunter insbesondere das Zahlungsziel nicht eingehalten, seinen Kreditrahmen inklusive der letzten Bestellung überschritten, ist der Lieferant berechtigt, die Annahme der Bestellung zu verweigern, die Lieferung oder Herausgabe der Erzeugnisse bis zur Begleichung der ausstehenden Rechnungen hinauszuzögern. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für die Verlängerung der Ausführungsfristen aus den o.g. Gründen. Kann eine angenommene Bestellung aus den o.g. Gründen nicht ausgeführt werden, bzw. wird deren Ausführung dadurch wesentlich erschwert, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag durch Abgabe einer Erklärung binnen 30 Tagen ab Kenntnismahme des Vertragsverstoßes zurückzutreten, wobei das Verschulden des Käufers vorliegt.

### **3. Preise, Angebote**

**3.1** Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**3.2** Die in der individuellen Preisliste des Käufers oder in dem jeweiligen Angebot angegebene Währung gilt für die Rechnungsstellung als verbindlich. Sollten einzelne Erzeugnisse nicht in den o.g. Unterlagen aufgeführt werden, werden diesbezüglich gesonderte Vereinbarungen vor der Auftragsannahme von den Parteien getroffen.

**3.3** Der Lieferant stellt dem Käufer die gelieferten Erzeugnisse spätestens binnen 7 Tagen ab Lieferdatum in Rechnung. Das in dem Angebot od. der Preisliste vereinbarte Zahlungsziel und Zahlungsbedingungen sind in der Rechnung aufgeführt.

**3.4** Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, die vereinbarten Lieferfristen zu ändern bzw. die Ausführung der Bestellung bis zur Begleichung aller Forderungen einzustellen oder zu verweigern, wobei der Käufer nicht berechtigt ist, aufgrund dessen jegliche Ansprüche geltend zu machen.

**3.5** Das Kreditlimit setzt sich aus der Summe der fälligen und nicht-fälligen Forderungen, sowie bei den noch nicht bearbeiteten Bestellungen auch aus deren Wert zusammen. Das Kreditlimit umfasst Forderungen samt der fälligen Umsatzsteuer. Der Lieferant ist berechtigt, die gewährte Zahlungsfrist und die Höhe des gewährten Kreditrahmens zu ändern oder die Gewährung des Kreditrahmens rückgängig zu machen.

**3.6** Im Falle von Bestellungen, für die vom Lieferanten ein Kreditlimit gewährt worden ist, ist die Erbringung einer mit dem Lieferanten vereinbarten Sicherheitsleistung erforderlich, es sei denn, die Parteien haben abweichende Vereinbarungen getroffen. Der Lieferant wird erst dann mit der Ausführung einer Bestellung beginnen, wenn eine entsprechende Sicherheitsleistung vom Käufer erbracht worden ist. Gerät der Käufer mit der Leistung einer Sicherheit in Verzug, wird die vereinbarte Ausführungsfrist entsprechend verlängert.

**3.7** Geht eine Vorauszahlung bzw. Anzahlung auf das Konto des Lieferanten nicht ein, gilt dies als Verzicht des Käufers auf die aufgegebenen Bestellung. Die dem Käufer in Bezug auf die Bestellung unterbreiteten Angebote verlieren ebenfalls ihre Gültigkeit.

**3.8** Die entrichtete Vorauszahlung bzw. Anzahlung kann vom Lieferanten auf eine Vertragsstrafe angerechnet werden, die dem Käufer im Falle der Stornierung der Bestellung oder eines von ihm verschuldeten Annahmeverzugs auferlegt wird, wobei deren Höhe der Höhe der vereinbarten Vorauszahlung oder Anzahlung entspricht. Die entrichtete Vorauszahlung oder Anzahlung wird vorrangig auf die Vertragsstrafe angerechnet.

**3.9** Zahlt der Käufer nicht fristgerecht, verpflichtet er sich dazu, die in den zusätzlichen Bedingungen vereinbarten Verzugszinsen zu zahlen. Wurden diesbezüglich keine Bestimmungen vereinbart, sind die Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen maximalen Höhe (Art. 481 § 2<sup>1</sup> des. poln. Bürgerlichen Gesetzbuches KC) samt sämtlichen Kosten der Vollstreckung zu begleichen.

**3.10** Die Parteien vereinbaren im gegenseitigen Einvernehmen folgende Berechnungsgrundsätze:

**3.10.1** Die minimale Berechnungsfläche beträgt 0,6 qm, bei kleineren Flächen wird der Preis für 0,6 qm berechnet.



**3.10.2** Vom Rechteck abweichende Formate und Einzelscheiben mit einer Größe von über 4 qm werden gegen Aufpreis, siehe die Preisliste oder Angebotsbestimmungen, gefertigt.

**3.10.3** Bei Scheiben, die vom rechten Winkel abweichen, wird das umschreibende Rechteck der Preiskalkulation zugrunde gelegt.

**3.10.4** Die Berechnung von Aufschlägen für vom Rechteck abweichende Formate schließt die Berechnung von Aufschlägen für Übergrößen nicht aus.

**3.10.5** Der Preiskalkulation wird der Schnittabfall von höchstens 15% zugrunde gelegt. Stellt der Lieferant fest, dass in der gesamten oder Teilbestellung der Abfall den angegebenen Wert übersteigt, kann er die Ausführung der Bestellung stoppen und den Preis erneut berechnen.

**3.10.6** Bei nachträglichen Bestellungen sowie Teilbestellungen vom emaillierten Glas werden die qm-Preise erneut kalkuliert.

#### **4. Lieferungen, Fracht, Gestelle**

**4.1** Die qualitative und quantitative Abnahme erfolgt am Lieferort, d.h. am Geschäftssitz des Käufers oder auf der Baustelle und im Falle von Lieferungen ab Werk am Sitz des Lieferanten.

**4.2** Zu jeder Teillieferung wird ein Lieferschein samt Spezifikation beigelegt, der als Grundlage der qualitativen und quantitativen Abnahme der Erzeugnisse und der Gestelle gilt.

**4.3** Die Lieferung der Erzeugnisse gilt in Bezug auf die Menge und sichtbare Mängel nach der Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Vertreter des Käufers als beanstandungsfrei angenommen. Der Käufer ist verpflichtet, die zur Unterzeichnung der Lieferungsnachweise berechnete Person anzuzeigen. Sollte diese Mitteilung ausgeblieben sein, gelten alle Unterzeichner der o.g. Unterlagen am Geschäftssitz des Käufers oder an der Anlieferungsstelle der Erzeugnisse als vertretungsberechtigt.

**4.4** Andere Mengen als im Lieferschein angegeben bzw. sichtbare Beschädigungen sind zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechend im Lieferschein zu vermerken.

**4.5** Qualitative Abnahme der Ware hat zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. zu einem späteren Zeitpunkt, wenn es zum Zeitpunkt der Lieferung aus objektiven Gründen nicht möglich war, jedoch vor dem Einbau oder spätestens binnen 21 Tagen ab dem Tag der Lieferung, zu erfolgen.

**4.6** Die Haftung des Lieferanten für ev. Verlust od. Beschädigung im Falle von Lieferungen ab Werk endet nach der Verladung der Ware auf ein Transportmittel und im Falle von Lieferungen gemäß DDU (Delivery Duty Unpaid - geliefert unverzollt) – im Zeitpunkt des erwarteten Beginns der Entladung der Ware durch den Käufer.

**4.7** Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sicher, an einem überdachten, trockenen, gut durchlüfteten, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützten Ort, zu lagern. Ist die Ware aus Sicherheitsgründen in Folie verpackt, ist der Käufer verpflichtet, die Folienverpackung binnen 7 Tagen ab dem Tag der Lieferung zu entfernen. Der Lieferant haftet für keine Beschädigungen der Ware, die auf eine nicht ordnungsgemäße Lagerung der Ware zurückzuführen sind.

**4.8** Die Empfangsbestätigung des Käufers im Lieferschein bezieht sich sowohl auf die Erzeugnisse als auch auf die Gestelle.

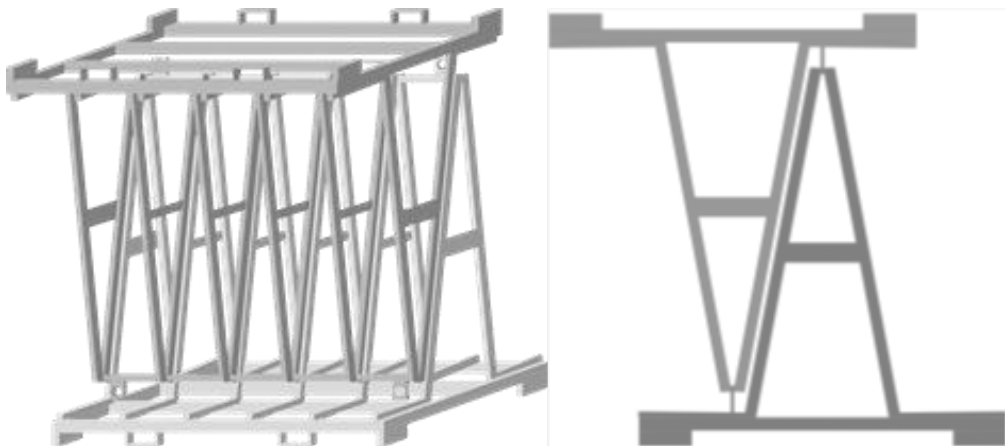
**4.9** Die Entladung obliegt dem Käufer. Das mit der Warenentladung verbundene Risiko geht auf den Käufer über. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Lieferanten ebenfalls mit der Entladung zu beauftragen. In einem solchen Fall werden gesonderte Lieferbedingungen zwischen den Parteien vereinbart.

**4.10** Im Falle von Lieferungen ab Werk ist der Käufer verpflichtet, die Gestelle an den Sitz des Lieferanten binnen der im Lieferschein angegebenen Frist zurück zu liefern. Wird keine Frist genannt, gelten die in den AGB genannten Bestimmungen.



**4.11** Hat der Käufer die bestellte Ware nicht innerhalb der vom Lieferanten genannten Frist abgenommen, oder die Abnahme verweigert, ist der Lieferant berechtigt nach Ablauf von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten, indem er gegenüber dem Käufer eine diesbezügliche Erklärung binnen 30 Tagen ab Entstehung der Ursache für den Vertragsrücktritt abgibt. Der Lieferant ist dann auch berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Bestellwertes geltend zu machen. Unbeschadet der vorbehaltenen Vertragsstrafe ist der Lieferant berechtigt, den Käufer mit den Kosten der Lagerung bis zum Vertragsrücktritt zu belasten. Die Lagerungskosten der o.g. Ware betragen 0,2% des Bestellwertes brutto pro Tag. Die Lagerungskosten werden ab dem auf den vereinbarten Tag der Abholung folgenden Tag berechnet. Bestellt der Lieferant auf der Grundlage der vom Käufer angegebenen Mengen Rohstoffe und der Käufer gibt fristgerecht die geplanten in der voraussichtlichen Bestellung angegebenen Bestellungen nicht auf, ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe der auf der Grundlage der Bestellung des Käufers bestellten Rohstoffe geltend zu machen

**4.12** Im Falle von Lieferungen gemäß DDU werden die Gestellen am Sitz des Käufers bzw. auf der Baustelle maximal 21 Tage gelagert, es sei denn, andere Bestimmungen wurden im Lieferschein vermerkt. Vor Ablauf dieser Frist ist der Käufer verpflichtet, dem Lieferanten die Abholung der Gestelle zu melden und den Abholungstermin und -ort (maximal 21 Tage ab Lieferung) mitzuteilen (Werktag zwischen 8:00-15:00 Uhr). Wird die Abholung der Gestellen ordnungsgemäß und termingerecht mitgeteilt, obliegt es dem Lieferanten, die Gestellen innerhalb von 10 Werktagen abzuholen. Der Käufer ist verpflichtet, die Gestelle an dem vereinbarten Ort (Sitz des Käufers bzw. Baustelle) zur Verfügung zu stellen und vorzubereiten. Als transportbereit gelten die paarweise zusammengestellten Gestelle, siehe folgende Abbildung:



Die Verladung der Gestelle ist Obliegenheit des Käufers. Wird die Abholung der Gestelle nicht ordnungsgemäß und nicht termingerecht mitgeteilt bzw. die Gestelle werden nicht ordnungsgemäß zur Abholung vorbereitet, werden dem Käufer folgende Verpflichtungen auferlegt:

**4.12.1** Lieferung der Gestelle auf eigene Kosten und eigenes Risiko an den Sitz des Lieferanten binnen der nächsten 7 Tage,

**4.12.2** Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25 PLN netto pro Gestell und pro Verzugstag, die Höhe der gesamten Strafe übersteigt jedoch nicht 5.000 PLN.

**4.13** Wird die Abholung der Gestellen nicht ordnungsgemäß und nicht fristgerecht mitgeteilt bzw. die Gestelle werden nicht ordnungsgemäß zur Abholung vorbereitet, ist der Lieferant nicht verpflichtet, diese erneut abzuholen. Werden die Gestellen innerhalb von 7 Tagen nicht zurückgegeben, zahlt der Käufer die in Ziffer 4.19 genannte Strafe. Der Lieferant kann auch die nicht paarweise zusammengestellten Gestelle verladen. In diesem Fall zahlt der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 PLN für jedes nicht entsprechend gepaarte Gestell. Werden die Gestellen zurückgegeben, kann der Lieferant berechtigt, nach seinem Ermessen:



**4.13.1** die Gestellen annehmen und die angefallenen Strafen stornieren, wobei für den Verzug eine Vertragsstrafe berechnet wird (Zif. 4.12.2)

**4.13.2** die Gestellen annehmen, die angefallene Strafe stornieren und von der Vertragsstrafe wegen einer nicht termingerechten Rückgabe der Gestelle absehen.

**4.14** In jedem Lieferschein gibt der Lieferant die Anzahl und den Typ der Gestelle (L, A, B) sowie deren Kennzeichnung an.

**4.15** Im Falle von Lieferungen gemäß DDU behält sich der Lieferant vor, die Wahl des Frachtführers und der Verpackung selbst zu treffen.

**4.16** Der Käufer, der die Gestellen in Empfang genommen hat, ist verpflichtet für deren ordnungsgemäßen technischen Zustand zu sorgen. Nutzung der Gestelle ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist untersagt und kann eine Vertragsstrafe in Höhe von 1500 PLN netto pro Gestell unabhängig von deren Beschädigung zur Folge haben.

**4.17** Im Falle der Beschädigung od. des Verlusts eines Gestells hat der Kunde dem Lieferanten einen Betrag in Höhe von 2500 PLN netto pro Gestell bis zu 2000kg Tragfähigkeit und in Höhe von 4500 PLN netto pro Gestell über 2000kg Tragfähigkeit für jedes Gestell separat zurückzuerstatten.

**4.18** Hat der Käufer eine besondere Verpackung oder besondere Lieferbedingungen angefordert, behält sich der Lieferant vor, zusätzliche Kosten zu berechnen.

**4.19** Der Käufer stellt sicher, dass die Entladung der Ware reibungslos und innerhalb von 2 Stunden nach Eintreffen der Lieferung an den Bestimmungsort erfolgt. Für jede zusätzliche Stunde der Wartezeit oder eine verlängerte Zeit der Entladung, die der Käufer zu vertreten hat, kann der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 150 PLN verlangen.

Die dem Lieferanten obliegende Pflicht zur Entladung umfasst Folgendes: Gestelle vom Fahrzeug herunternehmen und sie im Bereich der Bordwand des LKWs auf dem Boden abstellen. Die Entladepflicht umfasst nicht:

- den LKW an mehreren Bestimmungsorten (Orten) entladen
- die Gestelle nach ihrem Abstellen auf dem Boden lagern
- die Gestelle über Hindernissen tragen, die das Abstellen im Bereich der Bordwand des Fahrzeugs unmöglich machen
- Gestelle auf Winden und sonstigen Vorrichtungen abstellen
- Gestelle auf einen anderen Platz transportieren, der sich außerhalb des Bordwandbereichs des Fahrzeugs befindet.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, stellt der Käufer die Einfahrt und die Ausfahrt des LKWs mit einem Anhänger mit dem zulässigen Gesamtgewicht des Zuges von 40 Tonnen am Bestimmungsort sicher.

**4.20** Soweit nichts anderes vereinbart wurde, schließt die Zahlung von Vertragsstrafen die Verpflichtung zur Rückgabe der Gestelle nicht aus.

## **5. Gewährleistung, Garantie, Reklamationen**

**5.1** Der Lieferant führt keine statischen Berechnungen durch. Die Statik des Glases ist von einem anerkannten Ingenieur für Baustatik zu bestätigen. Diesbezügliche Beanstandungen begründen keine Ansprüche gegenüber dem Lieferanten.

**5.2** Die Gewährleistung des Lieferanten in Bezug auf Sachmängel wird nur dann übernommen, wenn die Eigenschaften der Erzeugnisse die geltenden Normen und die in den Referenzdokumenten genannten Parameter nicht erfüllen.



# Q4GLASS

Quality For Glass

**5.3** Sollte der Käufer während der Gewährleistungsfrist Mängel an den gelieferten Erzeugnissen festgestellt haben, die der Gewährleistung unterliegen, verpflichtet sich der Lieferant nach der Prüfung und Annahme der Reklamation nach seinem Ermessen mangelfreie Erzeugnisse binnen einer mit dem Käufer vereinbarten Frist zu liefern oder, wenn der Austausch der Ware nicht möglich oder objektiv erschwert wird, den Kaufpreis zu mindern. Sonstige Gewährleistungsansprüche sind gem. Art. 558 des poln. Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen.

**5.4** Reklamationen haben in Schriftform spätestens binnen 3 Tagen ab Feststellung des Mangels in Übereinstimmung mit den in Ziff. 5.6 der AGB genannten Bestimmungen unter Androhung des Verlustes von Gewährleistungsansprüchen zu erfolgen. Der Lieferant teilt dem Käufer schriftlich mit, ob die Reklamation angenommen bzw. abgelehnt worden ist, oder dass zusätzliche Unterlagen oder eine Begutachtung vor Ort sich als erforderlich erweisen. Wird die Entscheidung nicht mitgeteilt, gilt dies nicht als schweigende Zustimmung zu Feststellungen des Käufers.

**5.5** Der Käufer hat folgende Angaben in der Reklamation mitzuteilen: Bezeichnung der Erzeugnisse, deren Menge, Reklamationsgrund, entsprechende Fotodokumentation, die den Mangel nachweist. Jegliche Reklamationen in Bezug auf Glasbruch oder andere mechanische Beschädigungen, die nach der Übergabe der Ware aufgetreten sind, werden abgelehnt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Mangel auf das Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist.

**5.6** Im Falle von Reklamationen ist der Käufer verpflichtet, die reklamierten Erzeugnisse entsprechend zu sichern und zwecks Begutachtung durch einen Vertreter des Lieferanten am Anlieferungsort oder am Sitz des Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Hat der Käufer die reklamierte Ware nicht ordnungsgemäß gesichert, haftet der Lieferant nicht dafür, dass er die gemeldeten Beanstandungen nicht überprüfen kann.

**5.7** Der Lieferant behält sich das Recht vor, zu entscheiden, ob die Begutachtung begründet ist und vereinbart den Beschautermin mit dem Käufer. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Beschaukosten von der Entfernung zwischen dem Beschauort und dem Sitz des Lieferanten abhängig sind und unter Verwendung des Online-Kartendienstes Google Maps wie folgt ermittelt werden: bis 200 km – 800 PLN netto, 200-400 km – 1300 PLN netto, über 400 km – 2300 PLN netto. Innerhalb von 14 Tagen nach der Beschau teilt der Lieferant dem Käufer schriftlich mit, ob er die gemeldete Reklamation annimmt oder ablehnt. Im Falle eines groben Verstoßes gegen die Vertragsbestimmungen betreffend der Reklamation (Beispiel: der Käufer erstellt keine Fotodokumentation trotz einer Anforderung des Lieferanten, der Käufer meldet eine Reklamation in Bezug auf Mängel, die er als nicht reklamationstauglich erkennen sollte, die Reklamation wird aufgrund des fehlenden Grundwissens rund um die reklamierte Ware fehlerhaft gemeldet) kann der Lieferant dem Käufer die Kosten der Reklamationsbearbeitung in Rechnung stellen.

**5.8** Die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Käufer für Schäden, die durch die vom Lieferanten hergestellten Erzeugnisse Dritten zugefügt worden sind, ist ausgeschlossen. Der Käufer ist ebenfalls verpflichtet, den Lieferanten von Ansprüchen aus der Haftung für ein gefährliches Produkt, welche Dritte gegen ihn geltend machen könnten, freizustellen.

**5.9** Der Lieferant haftet nicht für ästhetische Mängel an den von ihm hergestellten und gelieferten Produkten, insbesondere handelt es sich um den Farbton und andere äußere Eigenschaften der im Rahmen einer Folgelieferung gelieferten Waren, da sich die Erzeugnisse aufgrund der Zusammensetzung und des Zeitablaufs von den vorher gelieferten Erzeugnissen unterscheiden können. Die Haftung des Lieferanten für mechanische und chemische Beschädigungen oder andere durch äußere Einflüsse und den Einbau verursachte bzw. nach dem Einbau entstandene Schäden; Schäden aufgrund der nicht bestimmungsgerechten Nutzung der Erzeugnisse sowie für die Nützlichkeit der Erzeugnisse für Zwecke, die vom Käufer angenommen worden sind, Schäden aufgrund falscher Lagerung sowie Schäden, die nach der Verbindung der Erzeugnisse mit anderen Gegenständen entstanden sind, wird ausgeschlossen. Vor dem Einbau sind die Erzeugnisse vom Käufer sorgfältig zu prüfen. Dabei handelt es sich



unter anderem um den Probeeinbau des jeweiligen Erzeugnisses an der Zielstelle und einen eingehenden, in differenzierten Lichtbedingungen vorzunehmenden Augenschein. Sonst ist, im Falle des endgültigen Einbaus des mangelhaften Erzeugnisses, die Möglichkeit, sich auf die Mangelhaftigkeit der Ware zu berufen, die auf diese Art und Weise festgestellt werden könnte, verwirkt.

**5.10** Darüber hinaus nimmt der Käufer zur Kenntnis und akzeptiert folgende Eigenschaften der gelieferten Erzeugnisse, die keinen Grund für jegliche Ansprüche darstellen:

**5.10.1** Emailliertes Glas wird überwiegend für Außenanwendung als Fassadenverkleidung verwendet, wobei von einem undurchsichtigen Hintergrund auszugehen ist. Der Lieferant ist zum Zeitpunkt der Bestellung darüber ausdrücklich in Kenntnis zu setzen, dass die bestellten Scheiben für den Durchsichtbereich bestimmt sind. Bei ausbleibender Mitteilung wird angenommen, dass die damit in Verbindung stehenden Eigenschaften des Erzeugnisses (z.B. Unzulänglichkeiten in Bezug auf die Durchsichtigkeit, Verfärbungen, Streifen) für den Käufer akzeptabel sind,

**5.10.2** Im Falle des mit der Siebdrucktechnik emaillierten Glases ist auf jeder Kante ein freier produktionsbedingter Rand von ca. 3-4 mm zu sehen,

**5.10.3** Im Falle von beschichtetem Glas, insbesondere mit selektiver Beschichtung, sind Farbtondifferenzen unter vorspannbaren und nicht vorspannbaren Schichten des gleichen Typs zulässig.

**5.11** Im Falle eines Lieferverzuges ist der Käufer berechtigt, dem Lieferanten Vertragsstrafen in Höhe von 0,2 % des Nettowertes des nicht ausgeführten Teils der Bestellung, jedoch maximal 10% des Nettowertes der nicht hergestellten Mengen aus der jeweiligen Bestellung, zu berechnen. Im Falle eines Verzugs von über 60 Tagen ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und alle Vorauszahlungen und Anzahlungen zurückzufordern sowie die Zahlung der Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Nettowertes des nicht ausgeführten Teils der Bestellung zu verlangen. Der Erklärung über den Vertragsrücktritt hat für dessen Wirksamkeit eine Aufforderung zur Vertragserfüllung mit Fristsetzung von 30 Tagen nach Ablauf der im Satz 2 genannten Frist vorzulegen.

**5.12** Jegliche Schadensersatzhaftung des Lieferanten, darunter auch in Bezug auf die dem Käufer zustehenden Vertragsstrafen, wird auf eine im direkten Zusammenhang mit dem mangelhaften Produkt stehende Schadensdeckung, beschränkt, wobei als obere Grenze aller Leistungen der Wert der beanstandeten Bestellung vereinbart wird.

## **6. Schlussbestimmungen**

**6.1** Die Parteien sind sich darüber einig, dass jegliche vertragliche Forderungen des Käufers gegen den Lieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten unter Androhung der Nichtigkeit nicht abgetreten werden dürfen.

**6.2** Die Parteien sind sich darüber einig, dass nur unbestrittene Forderungen des Käufers (Erklärung des Lieferanten über die Anerkennung der Forderungen in Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit) oder Forderungen mit einem rechtskräftigen Urteil gegen die Forderungen des Lieferanten aufgerechnet werden.

**6.3** Jegliche Vertragsstrafen, die der Lieferant berechnen kann, schließen die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche zu den allgemein geltenden Bedingungen nicht aus (positiver Schaden, entgangener Gewinn). Der Käufer übernimmt die erweiterte Haftung für jegliche Vertragsstrafen zu den Risikobedingungen gem. Art. 473 des poln. Bürgerlichen Gesetzbuches.

**6.4** Jegliche Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen einseitig vom Lieferanten vorgenommen werden und sind für den Käufer (in Bezug auf weitere Bestellungen) nach einer ordnungsgemäßen Mitteilung über die erfolgte Änderung, z.B. Verweis auf die Internetseite des Lieferanten, verbindlich. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen





# Q4GLASS

Quality For Glass

---

Fassung. Eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach der erfolgten Bestellung ist nur dann wirksam, wenn die Parteien darüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen haben.

**6.5** Auf Sachen, die diese AGB nicht regeln, finden gültige schriftliche Vereinbarungen und die Vorschriften des polnischen Rechts Anwendung.

**6.6** Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten oder das sachlich zuständige Gericht Posen. Die klagende Partei kann selbst eine Wahl treffen. Die Parteien sind bestrebt, eine einvernehmliche Konfliktlösung zu finden.



# Q4GLASS

Quality For Glass

---

Anlagen:

- Anlage Nr. 1     *Allgemeine Garantiebedingungen für Glaserzeugnisse von Q4Glass*  
Anlage Nr. 2     *Besondere Eigenschaften von Scheiben*  
Anlage Nr. 3     *Beurteilung der visuellen Qualität von Glaserzeugnissen von Q4Glass*  
Anlage Nr. 4     *Reklamationsformular*



# Q4GLASS

Quality For Glass

Anlage Nr. 1

## Allgemeine Garantiebedingungen

für Glaserzeugnisse von Q4Glass sp. z o.o.

### **1. Inhalt der Garantie in Bezug auf einzelne Erzeugnisse**

#### **1.1 Vorgespanntes Einscheibensicherheitsglas (ESG):**

Inhalt der Garantie: auf unbestimmte Zeit für die Parameter in Bezug auf Sicherheit, Bruchbild, mechanische Festigkeit

Norm: PN-EN 12150

#### **1.2 Emailliertes vorgespanntes Einscheibensicherheitsglas (ESG):**

Inhalt der Garantie: 5 Jahre für die mechanische Festigkeit des Siebdruckes

Norm: PN-EN 12150

Bemerkungen: Bezieht sich nicht auf Glaserzeugnisse mit Antirutschbedruckung

#### **1.3 Thermisch vorgespanntes Glas (TVG):**

Inhalt der Garantie: auf unbestimmte Zeit für die Parameter in Bezug auf Sicherheit, mechanische und thermische Festigkeit (Beständigkeit gegen Temperaturdifferenzen auf der Glasoberfläche)

Norm: PN-EN 1863

Bemerkungen: Bezieht sich nicht auf Glaserzeugnisse mit Antirutschbedruckung

#### **1.4 Verbundsicherheitsglas, laminiert und vorgespannt, laminiert (VSG und VSG/ESG):**

Inhalt der Garantie: 5 Jahre für das Adhäsionsverhalten (mit Ausnahme des vom Scheibenrand bzw. Lochbohrungsrand gemessenen Randstreifens Breite 50 mm)

Norm: PN-EN 12543

Bemerkungen: Bei der Montage in einer Umgebung mit hoher Luftfeuchtigkeit beträgt die von der Garantie ausgeschlossene Breite des Randstreifens 100 mm

#### **1.5 Mehrscheiben-Isolierglas:**

Inhalt der Garantie: 5 Jahre für die Dichtigkeit, bezieht sich nicht auf das Mehrscheiben-Isolierglas mit Ornamentglas sowie auf die von der Norm PN-EN 1279 abweichende Scheibenformate

Norm: PN-EN 1279

#### **1.6 Scheiben, die dem Heißlagerungstest Heat Soak Test (HST) unterzogen worden sind:**

Inhalt der Garantie: auf unbestimmte Zeit für die erhöhte mechanische Festigkeit unter thermischer Belastung

Norm: PN-EN 14179

## **2. Allgemeines:**

- 2.1 Die Garantie gilt ab Lieferung der Scheiben.
- 2.2 Die Garantie bezieht sich auf Erzeugnisse von Q4Glass, die im Bauwesen bestimmungsgerecht und ordnungsgemäß eingebaut worden sind.
- 2.3 Die Garantie erlischt im Falle von Bearbeitung, Änderung oder Beschädigung der Erzeugnisse.



# Q4GLASS

Quality For Glass

---

- 2.4 Alle festgestellten Mängel sind unverzüglich binnen 3 Tagen ab Feststellung, gem. Ziffer 5 der AGB, anzuzeigen.
- 2.5 Die Haftung von Q4Glass, sp. z o.o. ist auf die Lieferung von mangelfreien Erzeugnissen beschränkt. Von der Haftung sind sonstige Kosten ausgenommen. Der Käufer ist zur Rückgabe der reklamierten Ware verpflichtet.
- 2.6 Für abweichende Bestimmungen gilt Zustimmungserfordernis durch die Firma Q4Glass, sp. z o.o. in Schriftform.
- 2.7 Dienstleistungen rund um die Verarbeitung des beigestellten Glases sind von der Garantie ausgenommen und werden auf die Übereinstimmung mit Referenzdokumenten nicht geprüft. Das Unternehmen Q4Glass übernimmt keine Haftung für das beigestellte Material in Bezug auf etwaige mechanische Beschädigungen (Glasbruch, Risse etc.).
- 2.8 Die in der Anlage Nr. 3 aufgeführten physikalischen Eigenschaften der Glasscheiben und andere übliche Erscheinungen bleiben von der Garantie ausgeschlossen.



Anlage Nr. 2

## **Besondere Eigenschaften von Einscheibensicherheitsglas und Mehrscheiben-Isolierglas**

**Besondere Merkmale sowie die Konstruktion von Mehrscheiben-Isolierglas haben einen wesentlichen Einfluss auf dessen Eigenschaften, die keinen Reklamationsgrund darstellen.**

### **1. Anisotropien**

Anisotropien entstehen bei Glas, das einem thermischen Vorspannprozess unterzogen wurde. Durch die unterschiedlichen Spannungszonen entsteht eine Doppelbrechung der Lichtstrahlen. Die polarisierten Anteile des Tageslichtes machen diese Erscheinung durch spektralfarbene Ringe, Wolkenbilder und ähnliches sichtbar. Auf diese Erscheinungen kann kein Einfluss genommen werden.

### **2. Glasbruch**

Glas gehört zu spröden Werkstoffen, die durch schnelles Abkühlen aus dem flüssigen Zustand entstehen, wodurch Eigenspannung gebildet wird. Diese Eigenschaft hat zur Folge, dass der Werkstoff Glas nicht plastisch verformt werden kann, da er nach der Erreichung der Elastizitätsgrenze bricht. Die Eigenspannung von Floatglas ist sehr gleichmäßig und hat einen geringen Wert. Sollte das Glas bei der Verarbeitung Spannungen ausgesetzt werden, könnten das Schneiden und mechanische Verarbeitung nicht durchgeführt werden. Glasbruch ist demzufolge ausschließlich die Folge von äußeren, mechanischen und thermischen Einflüssen und nicht die Folge der Verarbeitung.

### **3. Interferenz-Erscheinungen**

Optische Interferenzen sind Überlagerungserscheinungen zweier oder mehrerer Lichtwellen beim Zusammentreffen auf einen Punkt. Sie zeigen sich durch mehr oder minder starke farbige Zonen „Regenbogeneffekt“. Bei Isolierglas aus Floatglas können Interferenzen in Form von Spektralfarben auftreten. Dieser physikalische Effekt wird durch Planparallelität der Glasoberflächen verstärkt. Interferenz-Erscheinungen entstehen zufällig und sind nicht zu beeinflussen.

### **4. Abweichungen in Bezug auf die Farbgleichheit**

Die Eigenfarbe des Glases ist von den nachfolgend genannten Faktoren bedingt: Zusammensetzung der Mischung, eingesetzte Rohstoffe, Herstellungsprozess und Glasstärke. Die Farbabweichungen können insbesondere bei späteren Bestellungen von Fenstern und Scheiben nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums auftreten. Auch wenn die Erzeugnisse von demselben Hersteller stammen, sind die Farbabweichungen möglich und auf die Veränderungen des Materials und die inzwischen eingeführten Änderungen der Herstellungsprozesse zurückzuführen. Insbesondere im Falle von Mehrscheiben-Isolierglas mit dem Wärmeübergangskoeffizient  $U_g = 1,1$ , der heutzutage standardmäßig ist, sind die Farbabweichungen der Low-E-Beschichtungen möglich. Dies ist bei der Bestellung von Fensterglas zu berücksichtigen. Werden nicht alle Fenster des Gebäudes erneuert, dann sollte wenigstens der Austausch von allen Fenstern derselben Wand im Rahmen derselben Bestellung erwogen werden. Dadurch wird die Farbgleichheit der benachbarten Fenster gewährleistet. Sollte später z.B. eine Scheibe ausgewechselt werden, kann die Einhaltung des Farbtons nicht mehr garantiert werden.

### **5. Konkave oder konvexe Wölbungen der Einzelscheiben und optische Verzerrungen**

Isolierglas hat ein durch den Randverbund eingeschlossenes Luft-/Gasvolumen, dessen Zustand im Wesentlichen durch den barometrischen Luftdruck, die Höhe der Fertigungsstätte über Normal-Null (NN) sowie die Lufttemperatur zur Zeit und am Ort der Herstellung bestimmt wird. Beim Einbau von Isolierglas in anderen Höhenlagen, bei Temperaturänderungen und Schwankungen des barometrischen Luftdruckes (Hoch- und Tiefdruck) ergeben sich zwangsläufig konkave oder konvexe Wölbungen der Einzelscheiben und damit optische Verzerrungen. Diese Erscheinung beweist die gute Qualität der Scheiben und insbesondere deren Dichtheit.

### **6. Kondensation auf Scheiben-Außenflächen (Tauwasserbildung)**

Bei bestimmten Bedingungen kann sich auf den Glasoberflächen von Mehrscheiben-Isolierglas, sowohl innen als auch außen, Kondensat (Tauwasser) bilden. Die Tauwasserbildung auf den inneren Oberflächen einer Glasscheibe wird durch folgende Faktoren bedingt: Luftströmung, Luftfeuchtigkeit, Innen- und Außentemperatur und Wärmeübergangskoeffizient. Dies betrifft vor allem Räume mit hoher Luftfeuchtigkeit, also z.B. Küche, Bad, Waschraum. Dieses Problem tritt insbesondere da auf, wo man alte Fenster durch neue ersetzt hat, die dichter sind als die bisherigen. Bei besonders guter thermischer Isolierung von Isolierglas, hoher Luftfeuchtigkeit und höherer Lufttemperatur als die Temperatur der Glasoberfläche ist die Tauwasserbildung auf den äußeren Oberflächen einer Glasscheibe möglich. Dies trifft insbesondere im Winter bei Scheiben mit einem besonders hohen U-Wert zu. Diese Erscheinung beweist grundsätzlich gute Isoliereigenschaften von Mehrscheiben-Isolierglas.



Anlage Nr. 3

## Beurteilung der visuellen Qualität von Glaserzeugnissen von Q4Glass

### Die Glaserzeugnisse unterliegen einer internen Qualitätskontrolle.

Bei der visuellen Beurteilung einer eingebauten Scheibe ist auch auf wesentliche funktionsbezogene Eigenschaften des Erzeugnisses zu achten.

### Zulässigkeiten für die visuelle Qualität von Glaserzeugnissen (mit Ausnahme des Randstreifens Breite 20 mm).

Im Bereich des Randstreifens ist fehlende Glasmasse bis 5mm und Stärke bis 10% der Nennstärke zugelassen. Die Toleranzen und Abmessungsabweichungen an den Kanten betragen +/- 2,0 mm.

#### Zulässigkeiten bei Erzeugnissen aus VSG:

<u>Mangel</u>	<u>Punktuelle Mängel von 1,0 bis 3,0 mm*</u>	<u>Lineare Mängel über 30 mm</u>
Scheibenfläche bis 1 m <sup>2</sup>	1 St./m <sup>2</sup>	Nicht zulässig
Scheibenfläche bis 2 m <sup>2</sup>	2 St./m <sup>2</sup>	Nicht zulässig
Scheibenfläche von 2 bis 8 m <sup>2</sup>	3 St./m <sup>2</sup>	1 St./m <sup>2</sup> über 4 m <sup>2</sup>
Scheibenfläche über 8 m <sup>2</sup>	4 St./m <sup>2</sup>	2 St./m <sup>2</sup>

#### Zulässigkeiten bei Erzeugnissen aus beschichtetem Glas:

<u>Mangel</u>	<u>Punktuelle Mängel von 2,0 bis 3,0 mm</u>	<u>Kratzer bis 75 mm und Dicke von 0,2 mm</u>
Scheibenfläche bis 1 m <sup>2</sup>	1 St./m <sup>2</sup>	Nur dann zulässig, wenn örtliches Auftreten von mehreren Kratzern keine sichtbare Störung verursacht
Scheibenfläche bis 2 m <sup>2</sup>	1 St./m <sup>2</sup>	
Scheibenfläche von 2 bis 8 m <sup>2</sup>	2 St./m <sup>2</sup>	
Scheibenfläche über 8 m <sup>2</sup>	2 St./m <sup>2</sup>	

#### Zulässigkeiten bei sonstigen Glaserzeugnissen:

<u>Mangel</u>	<u>Punktuell auftretende Fremdkörper größer als 0,5 mm lt. PN-EN 572-2</u>	<u>Lineare Mängel mit einer Länge bis 15 mm und Dicke über 0,2 mm ** und der Gesamtlänge bis</u>	<u>Eingeschlossene Blasen bis 2 mm</u>
Scheibenfläche bis 1 m <sup>2</sup>	Nicht zulässig	40 mm	2 St./m <sup>2</sup>
Scheibenfläche bis 2 m <sup>2</sup>	Nicht zulässig	45 mm	3 St./m <sup>2</sup>
Scheibenfläche von 2 bis 8 m <sup>2</sup>	Nicht zulässig	50 mm	5 St./m <sup>2</sup>
Scheibenfläche über 8 m <sup>2</sup>	Nicht zulässig	50 mm	5 St./m <sup>2</sup>

\* Punktuell auftretende Mängel, die kleiner als 5 mm sind, werden nicht berücksichtigt. Mängel von 0,5 bis 1,00 mm dürfen nicht in einer Mehrzahl an einer Stelle auftreten, d.h. mindestens 4 Mängel, die voneinander in einer Entfernung von 200 mm liegen (für VSG).

\*\* Haarkratzer werden nicht berücksichtigt.

Die Beurteilung der visuellen Qualität von Glaserzeugnissen erfolgt nach der in den Normen PN-EN ISO 12543-6, PN EN 1096, PN EN 1091-1 dargestellten Beschreibung.

Bei der Prüfung werden nur diese Mängel beurteilt, die aus der Entfernung von 300 cm im Falle von Erzeugnissen aus beschichtetem Glas und der Entfernung von 200 cm bei sonstigen Glaserzeugnissen (Scheiben) auf einem matten grauen Hintergrund und im Tageslicht sichtbar sind.



# Q4GLASS

Quality For Glass

Anlage Nr. 4

Q4Glass	<b>Reklamationsformular Nr.</b> Q4Glass sp. z o.o. ul. BoWiD 10 75-209 Koszalin Nummer der Eintragung im Nationalen Gerichtsregister: KRS0001054544, Steuernummer NIP: 499 058 01 09, statistische Nummer REGON: 320569620	Tag der Lieferung: Tag der Reklamation:	
Frachtbrief Nummer	Reklamierte Ware	PTH:	Reklamierte Stückzahl
Bestellungsnummer von Q4Glass		Stückzahl in der Lieferung	
Art der Reklamation:			
auf die Menge bezogen			
auf die Qualität bezogen			
auf das Sortiment bezogen			
auf den Transport bezogen			
Beschreibung des Mangels/der Reklamation:			
Vorgeschlagene Erledigung der Reklamation			
Reparatur		Austausch	
		Preisminderung	
Rückgabe der mangelhaften Lieferung		Ort der Lagerung der reklamierten Ware	
Die Reklamation meldende Person		Ansprechpartner für Reklamationen	
Anerkennung der Reklamation:		Datum	Art der Erledigung